M

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 001-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: □

Geschäftsnummer: 2022.RRGR.1

Eingereicht am: 11.01.2022

Fraktionsvorstoss: Nein Kommissionsvorstoss: Nein

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Kocher Hirt (Worben, SP)

Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja

Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: vom

Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Antrag Regierungsrat: Auswahl

## Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- auf Verordnungsstufe eine sachgerechte Regelung für das Notfallkonzept zu definieren, die auf die besondere Situation von Geburtshäusern abgestimmt ist sowie aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen und evidenzbasiert ausgearbeitet wird
- 2. die kantonalen Anforderungen an die Betriebsbewilligung und weitere Vorgaben für Geburtshäuser so auszugestalten, dass sie den aktuell gültigen, evidenzbasierten Standards der Hebammenwissenschaft entsprechen

## Begründung:

Geburtshäuser entsprechen einem Bedürfnis und sind als Ort hebammengeleiteter Geburten eine fachlich breit anerkannte Alternative in der Geburtshilfe.<sup>1</sup> Im Kanton Bern gibt es aktuell zwei Geburtshäuser: das Luna in Ostermundigen und die Maternité Alpin in Zweisimmen. Somit finden im Kanton Bern jährlich mehrere hundert Geburten in Geburtshäusern statt.

Geburtshäuser müssen im Kanton Bern gemäss Spitalversorgungsgesetz analog zu den Spitälern (Art. 120 Bst. f SpVG) für eine Betriebsbewilligung u. a. «über ein sachgerechtes Notfallkonzept» verfügen. Dieses ist dann notwendig, wenn die im Geburtshaus vorgesehene Geburt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.geburtshaus.ch/ein-geburtshaus-ist.html

in ein Spital verlegt werden muss. Im Geburtshaus Luna liegt die Verlegungsrate über alle Jahre fast unverändert bei rund 20 Prozent.

Als einziger Kanton schweizweit verlangt der Kanton Bern für den Verlegungsfall auf Verordnungsstufe (Art. 44 SpVV) für das Notfallkonzept für Geburtshäuser, dass die Leistungserbringerin in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten zu gewährleisten hat. Dies hat zur Folge, dass jederzeit eine Ärztin oder ein Arzt verfügbar sein muss. Diese Berner Zusatzanforderung steht im Widerspruch zum Berufsbild und zu den berufsspezifischen Kompetenzen der Hebammenausbildung auf eidgenössischer Ebene (siehe Verordnung: Bachelorstudiengang Hebamme), wonach Hebammen befähigt sind «Abweichungen vom physiologischen geburtshilflichen Verlauf zu erfassen, eine Risikoerhebung durchzuführen, [...] bei Bedarf andere Fachpersonen beizuziehen», [...] Notfallsituationen zu erfassen, Prioritäten zu setzen und die nötigen Massnahmen für Frau und Kind zu ergreifen und falls notwendig dafür zu sorgen, dass diese Massnahmen im interprofessionellen Team weitergeführt werden». Bei einer Verlegung einer Gebärenden in ein Spital ist fachlich keine zusätzliche Anwesenheit eines Arztes oder einer Ärztin notwendig, sondern der Transport in eine Frauenklinik steht im Zentrum. Die Sanitätspolizei hat den öffentlichen Leistungsauftrag, «der Bevölkerung während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die Notfallversorgung zur Verfügung zu stehen», auch für Notfälle im Geburtshaus, die eine Verlegung in eine Geburtsklinik erfordern. Daher macht es keinen Sinn, eine Zusatzvereinbarung mit der Sanitätspolizei als Bedingung an die Betriebsbewilligung zu knüpfen, wie dies jüngst beim Geburtshaus Luna der Fall war.

Die Berner Zusatzvorgabe ist weder fachlich notwendig, noch ist sie vom Bund vorgeschrieben. Die Vorgabe gemäss Artikel 44 SpVV macht Sinn für ärztlich geführte Spitäler, die eine ärztliche Dauerpräsenz sicherstellen müssen. Bei von Hebammen betreuten Einrichtungen und Geburtshäusern muss die fachlich-medizinische Betreuung sinngemäss in der Verantwortung der Hebammen liegen.

Begründung der Dringlichkeit: Am 27. Dezember 2021 hat der Kanton Bern dem Geburtshaus Luna in Ostermundigen den Entzug der Bewilligung zum Betrieb des Geburtshauses per sofort bzw. ab dem 1. Januar 2022 mitgeteilt, dies aufgrund einer gekündigten Kooperationsvereinbarung durch die Sanitätspolizei Bern. Da die Sanitätspolizei in jedem Fall einen öffentlichen Leistungsauftrag hat, «der Bevölkerung während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die Notfallversorgung zur Verfügung zu stehen», gilt dies auch für Notfälle im Geburtshaus, die eine Verlegung in eine Geburtsklinik erfordern. Damit sind die gesundheitspolizeilichen Anforderungen gewährleistet. Da der Schliessungsentscheid des Kantons auf Artikel 44 SpVV gestützt wird, braucht es eine rasche Lösung und eine Anpassung. Gegen den Entscheid wurde Beschwerde eingereicht.

Verteiler

Grosser Rat